



# Kundmachung.

Auf Grund des § 7 der mit Verordnung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 9. Februar 1851, L. G. u. R. Bl. Nr. 39, kundgemachten Vorschriften über den Wirkungskreis der k. k. Polizeibehörden wird für die Silvesternacht 1916 zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im allgemeinen und insbesondere auf dem Stefansplatze sowie in den dort einmündenden Straßenzügen folgendes angeordnet:

1. Verkehrsstörendes **Stehenbleiben** oder Gehen in Reihen, Gruppenbildungen sowie **Ansammlungen jeder Art** sind verboten.
2. In der Kärntnerstraße, in der Rotenturmstraße, auf dem Stefansplatze und am Graben dürfen nur die **in der Gehrichtung linksseitig gelegenen Gehwege** benützt werden. In allen anderen Straßen ist die Gehordnung genau einzuhalten.
- Das **Betreten der Straßenfahrbahn** seitens der Fußgänger ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Das Überschreiten der Fahrbahn in den vorbenannten Straßen ist nur an den von den Wachorganen bezeichneten Stellen zulässig.
3. **Lärmende**, die nächtliche Ruhe und Ordnung störende Kundgebungen, **Unfug** aller Art und die gute Sitte und den Anstand verletzende Belästigungen sowie „Anrempelungen“ auf der Straße sind **strenge untersagt**. Es ist daher alles zu unterlassen, was zu Ansammlungen oder Gefährdung der Verkehrssicherheit Anlaß geben könnte. Hiezu gehören besonders: Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Singen und Musizieren, Zurufe, Winken mit Tüchern oder anderen Gegenständen usw.
4. Balkone sind von Zuschauern frei zu halten. In den öffentlichen Lokalen und auch in Wohnungen sind **bei etwa geöffneten Fenstern** lärmende und eine Verbindung mit der Straße suchende Kundgebungen verboten.
5. Der Verkauf sowie das unentgeltliche Verteilen von Juxgegenständen, Reklamezetteln und dergleichen sind verboten.
6. Der Zugang zu den Häusern im Falle einer Absperrung einzelner Straßen wird durch die Wachorgane geregelt.

**Den Weisungen der Polizeiorgane ist unweigerlich und ungesäumt Folge zu leisten. Gegen Widerspenstige wird mit der Arretierung vorgegangen werden.**

Übertretungen dieser Anordnungen werden, wenn nicht ein strafgesetzlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, RGBl. Nr. 96, bzw. gemäß Kundmachung der k. k. Polizeidirektion vom 10. September 1912, V. A. 4907, mit Geld von **2 bis 200 Kronen** oder mit Arrest von **6 Stunden bis zu 14 Tagen** geahndet werden.

Wien, am 25. Dezember 1916.

**K. k. Polizeidirektion.**